

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -

vom 23.06.2020

Auf Grund der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der z. Zt. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

1. Die Stadt Waltrop betreibt gemäß § 6 RettG eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.
2. Die Rettungswache mit den ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist als öffentliche Einrichtung bei der Feuerwehr angesiedelt.

§ 2 Aufgaben

1. Die nach dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgaben werden von der Feuerwehr mit Krankenkraftwagen - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen – wahrgenommen.
2. In der Stadt Waltrop stehen in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur die Ressourcen des Rettungstransportwesens zur Verfügung; daher werden in dieser Zeit die für den RTW geltenden Gebühren erhoben. Bei einer angeordneten Krankentransportfahrt, die in der vorgenannten Zeit mit dem RTW ausgeführt wird, werden die für den KTW geltenden Gebühren erhoben.

3. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
4. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Bedarfsplan beschriebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch.
5. Die Stadt Waltrop kann gem. § 13 RettG durch Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG auf Dritte übertragen. Auch für diesen Fall findet die vorliegende Satzung Anwendung.

§ 3

Gebühren, Gebührengläubiger

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Erbringen der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Wird ein bestellter und bereits eingesetzter Krankenkraftwagen nicht genutzt, werden die im Gebührentarif unter Punkt 1. bis 3 aufgeführten Gebühren berechnet.
4. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
5. Gebührengläubiger ist die Stadt Waltrop.
6. Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
7. Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
8. Bei Großveranstaltungen (Konzerten, Sportveranstaltungen u.ä.) können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten decken.
9. Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist immer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
10. Für die Leitstellentätigkeit erhebt die Stadt Waltrop im Auftrag des Kreises Recklinghausen die jeweils vom Kreis festgelegten Leitstellengebühren.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
2. Ist der Gebührensschuldner Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührensschuldner nach Abs. 1 in Anspruch genommen.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Finanzzentrum Ostvest (Stadtkasse Waltrop) zu zahlen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig.
2. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Haftung

Die Stadt Waltrop haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von den Rettungsassistenten/-sanitätern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben.

§ 8
Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht eine Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.) in Frage kommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zu § 3 Absatz 1 der Rettungsdienstsatzung vom 23.06.2020

- 1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)**
 - 1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **507,10 €**
 - 1.2. Bei Ferneinsätzen ab dem 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**

- 2. Notfallrettung mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)**
 - 2.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale **624,60 €**
 - 2.2. Bei Einsätzen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**
 - 2.3. Für den Einsatz des RTW kommen die unter Punkt 1 genannten Gebühren hinzu

- 3. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW)**
 - 3.1. Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr **365,80 €**
 - 3.2. Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzl. Feiertagen im (RWT) **507,10 €**
 - 3.3. Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzl. Feiertagen im (RWT) bei einem verordneten Krankentransport **365,80 €**
 - 3.4. Bei Transporten mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**

- 4. Begleitpersonen**

Die Mitnahme von einer Begleitperson ist grundsätzlich gestattet.
Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Rettungsdienst-

personal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.

5. Beförderung von Blutkonserven und Arzneimitteln

5.1	je Beförderung	72,50 €
5.2	Bei Beförderungen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometern für jeden weiteren Kilometer zusätzlich	1,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 23.06.2020 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 23.06.2020



(Moenikes)
Bürgermeisterin